Stand: August 2021

**Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der VIWA GmbH**

**Zur ETWT 2021**

**Stand: August 2021**

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für die ETWT Messe Trinkwassertagung 2021 der ViWA GmbH (im Folgenden: „Veranstalter“) und sind dem Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Messeteilnehmer (im Folgenden: „Aussteller“) zu Grunde gelegt.
(2) Aussteller kann nur ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.
(3) Für die Messe gelten ausschließlich diese allgemeinen Veranstaltungsbedingungen. Andere Veranstaltungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Vertragsgegenstand; Messe

(1) Die Messe findet ausschließlich online statt. Sie ist unter der Domain www.etwt-online.de online abrufbar. Auf dieser Domain haben die Aussteller die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen, insbesondere zu Werbezwecken, zu bewerben und mit den Besuchern über eine Chat- bzw. Video-Funktion in Kontakt zu treten.
(2) Vertragsgegenstand ist das entgeltliche Bereitstellen eines Online-Zugangs durch den Veranstalter an den Aussteller. Solange die Anmeldung nicht in Textform durch den Veranstalter bestätigt worden ist, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
(3) Die Leistungspflicht des Veranstalters beschränkt sich auf die Bereitstellung eines Zugangs, sodass sich der Aussteller in das Portal einloggen kann.
(4) Der Veranstalter entscheidet über die Platzzuweisung des Ausstellers auf dem Portal.

## § 3 Ablauf der Messe

(1) Die Messe findet am 22.09.2021 und 23.09.2021 (zwei Tage) statt.
(2) Der Veranstalter bietet dem Aussteller im Rahmen des Messezeitraums die Möglichkeit auf der online-Plattform einen virtuellen Stand einzurichten, zu bewerben und mit Besuchern über eine eingerichtete Video-/Chat-Schnittstelle in Kontakt zu treten. Daneben besteht die Möglichkeit auf dem eingerichteten Stand einen Fachvortrag über die eigenen Produkte abzuhalten.

## § 4 Pflichten des Veranstalters; Verfügbarkeit

(1) Der Veranstalter garantiert eine Verfügbarkeit der Messe zu 95 %.
(2) Wird diese Verfügbarkeit nicht erreicht und basiert dies auf einem Umstand, den der Veranstalter zu vertreten hat, so kann der Aussteller die Vergütung angemessen mindern. Ein Recht zur Minderung besteht nicht, wenn die Nichtverfügbarkeit nur unerheblich war.

## § 5 Pflichten des Ausstellers

(1) Der Aussteller ist selbst für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechte Dritter von sämtlichen von ihm ausgewählten Messeinhalte verantwortlich. Der Veranstalter nimmt eine derartige Überprüfung nicht vor. Nichtsdestotrotz besteht für den Veranstalter das Recht, Messeinhalte, die gegen geltendes Recht verstoßen, die Rechtsgüter Dritter verletzen oder beeinträchtigen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar und unangemessen sind, unverzüglich und ohne jegliche Rücksprache mit dem Aussteller unzugänglich zu machen. In einem solchen Fall ist der Austeller unverzüglich und in Textform über das Vorgehen des Veranstalters zu informieren. Der Veranstalter wird diese Maßnahmen einstellen, wenn der Aussteller ihm gegenüber nachweisen kann, dass vertragsgemäße Zustände hergestellt wurden oder der Zustand als solcher vertragsgemäß war.
(2) Für den Fall, dass dem Veranstalter Aufwendungen, Schäden oder sonstige Nachteile aufgrund einer Verletzung von Absatz 1 entsteht, so wird ihn der Aussteller davon freistellen und diese ausgleichen.
(3) Der Aussteller ist zur fortlaufenden Prüfung der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte verpflichtet. Erkennt er einen Fehler in der Darstellung des Veranstalters, so ist er verpflichtet unverzüglich den Veranstalter darauf hinzuweisen.
(4) Ferner ist der Aussteller verpflichtet, die bereit gestellten Inhalte während der Dauer der Messe verfügbar zu halten. Dies gilt nicht in einem Fall von Absatz 1.
(5) Störungen der vertraglichen Leistungsbeziehung hat der Aussteller dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

## § 6 Zahlung und Stornierung

(1) Nach erfolgter Bestätigung der Anmeldung erhält der Aussteller vom Veranstalter die Rechnung über die Anmeldungsgebühren einschl. ggf. zusätzlicher Kosten und Gebühren nach Vereinbarung (im Folgenden: „Standgebühren“).
(2) Die Standgebühren sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu überweisen.
(3) Besteht nicht die gesetzliche Möglichkeit sich unentgeltlich vom Vertrag zu lösen, kommt eine Stornierung – außer bei Widerruf der Buchung bei Verschiebung der Messe (vgl. § 4 Abs. 1 und § 11) – nur noch gegen Entrichtung von folgender Stornogebühren in Betracht:

a) bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Standgebühren
b) bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70 % der Standgebühren
c) ab 1 Woche bis Veranstaltungsbeginn: 100 % der Standgebühren

## § 7 Änderungen, Verschiebung der Messe

(1) Der Veranstalter behält sich vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Preise und Leistungen zu ändern. Änderungen werden dem Aussteller unverzüglich in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Aussteller nicht innerhalb vom 14 Tagen nach Bekanntgabe, so gelten die Änderungen als vereinbart.
(2) Eine Änderung kann insbesondere den Messetermin bzw. Veranstaltungszeitraum bis hin zur Absage der Messe betreffen.

## § 8 Haftung

(1) Eine Haftung des Veranstalters besteht nur bei dessen eigenem Verschulden, dem seiner gesetzlichen oder vertraglichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln ausgeschlossen.
(2) Vom Vorstehenden sind Schäden an Körper, Gesundheit und Leben, sowie aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Wird eine vertragliche Pflicht verletzt, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf die der Aussteller daher vertrauen durfte, ist die Ersatzpflicht auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise vorhersehbar sind und mit deren Entstehen im Rahmen des Vertrags gerechnet werden muss.

## § 9 Rechte und Lizenzen

(1) Der Aussteller räumt dem Veranstalter ein weltweit gültiges, einfaches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Inhalten, insbesondere geschützter Marken, Logos und sonstigen rechtlich geschützten Inhalten des Ausstellers ein.
(2) Das Nutzungsrecht umfasst dabei insbesondere Speicherung, Digitalisierung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und sonstige Bearbeitung, soweit dies zur Vertragsdurchführung notwendig ist, ist aber nicht darauf beschränkt.

## § 10 Datenschutz

(1) Der Aussteller verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzanforderungen eigenverantwortlich einzuhalten. Dies betrifft neben Abschluss und Ausführung dieses Vertragsverhältnisses auch alle eigenen Verarbeitungszwecke, sofern diese im Zusammenhang mit der virtuellen Messe des Veranstalters stehen.

(2) Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet auch der Veranstalter personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken und ist daher selbst zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Der Veranstalter verweist auf die zentralen Datenschutzinformationen. Diese können unter www.etwt-online.de eingesehen werden.
(3) Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Mündlich getroffenen Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie in Textform bestätigt werden.
(2) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.
(3) Erfüllungsort ist Waldmünchen. Gerichtstand ist für Kaufleute nach dem HGB Waldmünchen.
(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
(5) Abweichende Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.